

Benutzungsentgelt für die Kindertagesstätte

Die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen haben mit Wirkung vom 01.08.2003 gemeinschaftlich die Richtlinien für den Besuch von Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsentgelten festgelegt. Darin sind neben den Festlegungen zur An- bzw. Abmeldung auch die Bedingungen für die Entgelterhebung enthalten. Als Anlage 1 der Richtlinien wurde die auf der Rückseite abgedruckte Entgelttabelle festgelegt. Auf die damit in Zusammenhang häufig auftretenden Fragen wird hiermit eingegangen.

Wie setzt sich die Personenzahl zusammen?

Die in der Tabelle angegebene Personenzahl ist identisch mit der Zahl der Familienangehörigen. Zu den Familienangehörigen zählen Eltern, die mit dem Kind im Haushalt leben sowie alle Kinder, gegenüber denen eine Unterhaltspflicht der Eltern besteht. Als Familienangehörige gelten auch Partner/innen einer eheähnlichen Gemeinschaft, die gegenüber den Kindern unterhaltspflichtig sind.

Was ist Einkommen?

Als Einkommen gilt die Summe der von den Familienangehörigen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dazu gehört auch das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung, Gehalt, Arbeitslosengeld, Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Unterhaltszahlungen, Renten etc. Bei Arbeitnehmern sind die Werbungskosten abzuziehen. Bei einigen Einkunftsarten (z. B. aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft) ist der Gewinn heranzuziehen. Kindergeld gehört nicht zum Einkommen.

Unterhaltszahlungen an Kinder sind nicht einkommensmindernd anzusetzen. Dafür kann das Kind ggf. zu den Familienangehörigen gerechnet werden.

Der Nachweis erfolgt in der Regel über die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Weicht das monatliche Einkommen im laufenden Kalenderjahr um 15 % zu den Monaten des Vorjahres ab, so ist es auf andere Weise (z. B. Monatsabrechnungen) nachzuweisen.

Beispiel

Frau S. und Herr M. haben zwei gemeinsame Kinder im Haushalt. Kai (4 Jahre) wird im Kindergarten des CVJM-Sozialwerks Halbtags betreut. Petra (11 Jahre) geht nach der Schule in den Hort. Laut Einkommensteuerbescheid hat Herr M. ein Einkommen von 42.599,00 €.

Frau S. ist nicht berufstätig.

→ Die Familie ist in Stufe 4 zu veranlagern. Für den Hortplatz sind 1.224,00 € jährlich zu entrichten. Nach den Richtlinien ermäßigt sich die Gebühr für ein weiteres Kind um 50 %. Somit sind für Kai nur 540,00 € zu erheben.

Frau S. erhält die Möglichkeit mit 20 Wochenstunden in ihren Beruf zurückzukehren. Sie reicht aktuelle Einkommensnachweise für sich Frau H. bei der Gemeindeverwaltung ein. Dies muss nach den Richtlinien innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Dort wird geprüft, ob eine Anpassung vorgenommen werden muss. Da sich das Einkommen abzüglich Werbungskosten um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Einkommen verändert hat, ist eine Neueinstufung vorzunehmen.

→ Stufe 5 und somit 1.464,00 € für den Hortplatz und 648,00 € für den Halbtagsplatz

	2 Personen					3 Personen					4 Personen					5 Personen					6 Personen					Kindergarten/Hort/Krippe		Spielkreis			
	jährlich					monatlich					jährlich					monatlich					jährlich		monatlich		75%						
Stufe 1 BK bis	15.000,00 €					21.500,00 €					28.000,00 €					33.500,00 €					39.000,00 €					Halbtags 624,00 €		52,00 €			
																										Teilzeit/Hort/Krippe 696,00 €		58,00 €		468,00 €	
																										Ganztags 14:30 888,00 €		74,00 €		mtl. 39,00 €	
																										Ganztags 15:00 948,00 €		79,00 €			
																										Sonderdienst		10,00 €/15,00 €**			
Stufe 2 BK bis	20.000,00 €					26.500,00 €					33.000,00 €					38.500,00 €					44.000,00 €					Halbtags 696,00 €		58,00 €			
																										Teilzeit/Hort/Krippe 864,00 €		72,00 €		522,00 €	
																										Ganztags 14:30 1.008,00 €		84,00 €		mtl. 43,50 €	
																										Ganztags 15:00 1.080,00 €		90,00 €			
																										Sonderdienst		12,00 €/18,00 €**			
Stufe 3 BK bis	26.000,00 €					32.500,00 €					39.000,00 €					44.500,00 €					50.000,00 €					Halbtags 912,00 €		76,00 €			
																										Teilzeit/Hort/Krippe 1.032,00 €		86,00 €		684,00 €	
																										Ganztags 14:30 1.200,00 €		100,00 €		mtl. 57,00 €	
																										Ganztags 15:00 1.284,00 €		107,00 €			
																										Sonderdienst		14,00 €/21,00 €**			
Stufe 4 BK bis	32.000,00 €					38.500,00 €					44.500,00 €					50.000,00 €					56.000,00 €					Halbtags 1.080,00 €		90,00 €			
																										Teilzeit/Hort/Krippe 1.224,00 €		102,00 €		810,00 €	
																										Ganztags 14:30 1.416,00 €		118,00 €		mtl. 67,50 €	
																										Ganztags 15:00 1.512,00 €		126,00 €			
																										Sonderdienst		16,00 €/24,00 €**			
Stufe 5 BK bis	38.000,00 €					43.500,00 €					50.000,00 €					55.500,00 €					62.000,00 €					Halbtags 1.296,00 €		108,00 €			
																										Teilzeit/Hort/Krippe 1.464,00 €		122,00 €		972,00 €	
																										Ganztags 14:30 1.632,00 €		136,00 €		mtl. 81,00 €	
																										Ganztags 15:00 1.740,00 €		145,00 €			
																										Sonderdienst		18,00 €/27,00 €**			
Stufe 6 BK bis	44.000,00 €					49.000,00 €					54.000,00 €					59.000,00 €					67.000,00 €					Halbtags 1.560,00 €		130,00 €			
																										Teilzeit/Hort/Krippe 1.752,00 €		146,00 €		1.170,00 €	
																										Ganztags 14:30 1.992,00 €		166,00 €		mtl. 97,50 €	
																										Ganztags 15:00 2.112,00 €		176,00 €			
																										Sonderdienst		20,00 €/30,00 €**			

*Kosten für Frühdienst/Spätdienst bis zu 1 Std. je angefangenen Monat

** Kosten für Spätdienst bis zu 1,5 Std. je angefangenen Monat

277427 Delmenhorst,
Fr.-Hofstr.-Allee 15
Tel: (04221) 153-200
Fax: (04221) 153-126

Beschheid
für über
Einkommenssteuer, Kirchensteuer
und Solidaritätszuschlag

Festsetzung und Abrechnung
Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO vorläufig, soweit dies im Erklärungsstetel
ausgeführt ist.

Festsetzung	Einkommenssteuer		Kirchensteuer Leistungsteuer		Solidaritäts- zuschlag	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Festgesetzt worden ab 3. Februar 2017 vom Lohn Verdienende Betrag	5.718,00	0,00	156,42	0,00	239,74	0,00
Abrechnung (Steuerjahr 05.01.2009)	-5.572,00	0,00	-76,274	0,00	-239,74	0,00
Abzurechnen sind bereits getriggert	-819,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereits getriggert	588,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Unterschiedsbetrag	-131,00	0,00	-76,274	0,00	-239,74	0,00
Restguthaben	131,00	0,00	6,21	0,00	0,00	0,00

Besteuerungsgrundlagen
Berechnung des zu versteuernden Einkommens
Hermann Ehefrau insgesamt
EUR EUR EUR

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Bruttoarbeitslohn 44926
ab Werbungskosten 492
Beträge zu Berufsverbänden 1432
Übrige Werbungskosten 4282
Summe der Einkünfte 4282
Einkünfte 4282
ab Sonderausgaben 156
gezahlte Kirchensteuer 432
Kinderbetreuungskosten 40
Verträge und Spenden nach § 10 b EStG 40
Summe der Sonderausgaben 4282
ab Vorsorgeleistungen / Zu versteuerndes Einkommen 4282
Einkommen / Zu versteuerndes Einkommen 4282
Fortsetzung siehe Seite 2

Konten der Finanzamt:
BKK Bremen
BLZ 2500000
Kto 290121
Landesbankkasse zu Oldenburg
BLZ 28050100
Kto 050492869
Für Auslandsüberweisungen:
IBAN: DE562900000029001921
BIC: MARK21290